

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Großelüder**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I. S. 291), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 44 der Friedhofsordnung der Gemeinde Großelüder vom 23.04.2015 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.12.2018 für die Friedhöfe der Gemeinde Großelüder folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Großelüder vom 23.04.2015 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiv-eltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Leichenhalle/Friedhofskapelle je Beerdigung  
die Gebühr ist in den Bestattungsgebühren (§ 6) enthalten
  - b) Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag 92,00 €
  - c) Aufbewahrung einer Aschurne je angefangenen Tag 36,00 €
  - d) Gestellung von Hilfskräften (Gemeindebedienstete) je Hilfskraft  
und Stunde 36,00 €
- (2) Die Reinigung und Ausschmückung des Aufbahrungsraumes/ der Friedhofskapelle erfolgt in der Regel durch den Bestattungsunternehmer auf eigene Rechnung.

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für die Zuteilung und das Einmessen der Grabstätte, das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Erdgrabstätte 1.130,00 €  
(Reihengrabstätte, Wahlgrabstätte, Rasengrab / Wiesengrab,  
Tiefengrab für die 2. Bestattung, Anonymgrab für Erdbestattung)

- |   |            |
|---|------------|
| 2) In einem Tiefengrab (für die Tiefbestattung) | 1.610,00 € |
|---|------------|
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- |  |          |
|--|----------|
| 1) in einer Erdgrabstätte<br>(Reihengrabstätte, Wahlgrabstätte, Rasengrab / Wiesengrab,<br>Tiefengrab für die Tiefbestattung und für die 2. Bestattung,<br>Anonymgrab für Erdbestattung) | 730,00 € |
|--|----------|
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten (Urnengräber) werden für die Zuteilung und das Einmessen der Grabstätte, das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle, folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- |   |          |
|---|----------|
| in einer Urnengrabsstätte, je Urne bzw. Bestattung<br>(Urnenreihengrabstätte, Urnenwahlgrabstätte,<br>Baumurnengrabfeld, in einer Grabstätte für<br>Erdbestattungen, anonyme Urnenbeisetzung) | 710,00 € |
|---|----------|
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenstehlen (Urnengräber) bzw. in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld (Urnengräber), werden für die Zuteilung und das Einmessen der Grabstätte, das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle, folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| in einer Urnenstele                 | 510,00 € |
| in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld | 510,00 € |
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag von 130,00 € erhoben. Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 240,00 € erhoben. Im Einzelfall kann der Bürgermeister nach vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes eine abweichende Gebühr festsetzen.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gebührenfrei.

## § 7 Umbettungsgebühren

- (1) Die Umbettungen einer Leiche sind vom Antragssteller auf eigene Kosten durch ein zugelassenes Beerdigungsinstitut vornehmen zu lassen.
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 280,00 € |
| a. nach einem anderen Friedhof   |          |
| 1) innerhalb der Gemeinde        | 320,00 € |
| 2) in eine andere Gemeinde       | 180,00 € |
| 3) aus einer Urnenstele          | 110,00 € |
| 4)                               |          |

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an**  
**einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für die Dauer der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 315,00 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.200,00 €
  - c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen als Rasengrab /Wiesengrab (mit Pflege des Rasens bzw. der Wiese) 1.270,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenreihengrabstätte 740,00 €
  - b) Urnenbaumgrab (für eine Urne) 800,00 €

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) einstellig einfachtiefes Grab (eine Grabstelle) 1.270,00 €
  - b) zweistellig einfachtiefes Grab (zwei Grabstellen) 1.980,00 €
  - c) für jede weitere Grabstelle je 710,00 €
  - d) einstellig doppeltiefes Grab (Tiefgrab) 1.580,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 3 Urnen) 950,00 €  
(für die Dauer von 20 Jahren; Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 1 der Friedhofsordnung)
  - b) Urnenwahlgrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld (für bis zu 2 Urnen) mit Pflege 2.550,00 €  
(für die Dauer von 20 Jahren; Nutzungszeit gem. § 30 Abs. 2 der Friedhofsordnung)
  - c) Urnenstele (für bis zu 2 Urnen) 1.550,00 €  
(für die Dauer von 20 Jahren; Nutzungszeit gem. § 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung)
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahl-

grabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 27, 29 und 30 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren pro Jahr der Verlängerung erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten

aa) einstellig einfachtiefes Grab (eine Grabstelle)	50,20 €
bb) zweistellig einfachtiefes Grab (zwei Grabstellen)	79,20 €
cc) einstellig doppeltiefes Grab (Tiefgrab)	63,20 €

b) bei Urnenwahlgrabstätten

aa) Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 3 Urnen)	47,50 €
bb) Urnenwahlgrab im Urnengemeinschaftsgrabfeld	127,50 €
cc) Urnenstele (für bis zu 2 Urnen)	77,50 €

- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### § 10

#### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für ungenannte Beigesetzte (Anonymgrab) im Sarg	1.270,00 €
b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	750,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

### § 11

#### Gebühren und Kosten für Grabeinfassungen

- (1) Für Friedhöfe, auf denen zwischen den Gräbern von der Gemeinde zur Grabeinfassung Platten verlegt werden, werden je Grabstelle bei

a) Reihen- und Einzelkaufgrab, Tiefgrab	300,00 €
b) Doppelkaufgrab	398,00 €
c) Urnenreihengrabstelle und Kindergrabstelle	147,00 €
e) Urnenwahlgrabstelle	200,00 €

berechnet.

- (2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind Kosten für ein eventuelles Anheben der Umrangungsplatten beim Absenken der Platten während der Nutzungszeit der Grabstätten enthalten.

### § 12

#### Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte, deren Grabmal der Nutzungsberechtigte nicht abräumt, wird dies durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Unternehmen gegen Gebühren durchgeführt.

a) Beseitigung von Grabmalen

❖ Urnengrab	135,00 €
❖ Einzelgrab	177,00 €
❖ Doppelgrab	219,00 €

b) Zusätzliche Beseitigung von Abdeckplatten

❖ Urnengrab	159,00 €
❖ Einzelgrab	201,00 €
❖ Doppelgrab	224,00 €

c) Beseitigung von Grabeinfriedigungen je lfd. Meter 11,50 €

d) Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk,  
Gebüsch je Gewächs 23,00 €

(2) Werden Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf einer Ruhezeit (25 Jahre bei Erdbestattung / 20 Jahre bei Urnenbestattung) entfernt, ist für jedes Jahr vom Jahr der Entfernung bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Gebühr

je angefangenes Kalenderjahr von 27,00 €

für die zusätzlich entstehende Grünpflege zu zahlen.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 entstehen nach erfolgter Abräumung.

### **§ 13 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte bzw. eines Berechtigungsscheides (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig 25,00 €

2) für die Dauer von 1 Jahr 50,00 €

3) für die Dauer von 5 Jahren 125,00 €

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 37,00 €

- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 37 der Friedhofsordnung) 25,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages
- (3) Die Gebühr für die Erteilung der Bestattungserlaubnis beträgt 30,00 €
- (4) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (5) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Großenlüder“ vom 23. April 2015 außer Kraft.

Großenlüder, den 14.12.2018

Der Gemeindevorstand  
gez. Werner Dietrich  
Bürgermeister